

---

# Regie-Mustervertrag

## Angaben zum Ausfüllen des Vertrags

- Felder mit gepunkteter Linie oder farbiger Markierung ausfüllen oder löschen
- Bei Feldern, die mit Schrägstrich / abgetrennt sind, das zutreffende Feld wählen
- Artikelverweise sind automatisch

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand und Rahmenbedingungen der Produktion .....	3
----	---	---

### ABSCHNITT I – ANSTELLUNG DES REGISSEURS/DER REGISSEURIN

2.	Definition des Aufgabenbereichs .....	4
3.	Anstellungsdauer .....	6
4.	Entlohnung .....	6
5.	Versicherungen und Arbeitsunfähigkeit .....	7
6.	Abtretung an Dritte .....	8
7.	Vertragsauflösung .....	8

### ABSCHNITT II – URHEBERRECHT

8.	Urheberpersönlichkeitsrechte .....	9
9.	Vermögensrechte des Regisseurs/der Regisseurin und Nutzung durch die Produzentin ..	10
10.	Laufzeit des Vertrags .....	12
11.	Beteiligung am Auswertungserlös .....	12
12.	Rechnungslegung – Zahlungen .....	14
13.	Schutz der Rechte am Werk .....	15
14.	Gewährleistungen und Abtretung von Forderungen .....	15
15.	Abtretung an Dritte .....	16
16.	Vertragsauflösung .....	16

### ABSCHNITT III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.	Werkexemplare für die Nutzung durch den Regisseur/die Regisseurin .....	17
18.	Anmeldung des Werks und ISAN .....	17
19.	Eigeninvestitionen des Regisseurs/der Regisseurin .....	17
20.	Auswirkungen der Aussetzung des Anstellungsvertrags (Abschnitt I) auf die Urheberrechte (Abschnitt II) .....	17
21.	Streitigkeiten .....	18
22.	Vertragsänderungen .....	18

# REGIEVERTRAG

für das Werk **TITEL**

ZWISCHEN

**Firma der Produzentin**, mit Sitz in **Adresse**, vertreten durch **Vorname und Name, Funktion**, im Folgenden "die Produzentin",

UND

**Vorname und Name des Regisseurs/der Regisseurin**, Mitglied der SSA, wohnhaft in **Adresse**, im Folgenden "der/die Regisseur/in",

UND

die **Société Suisse des Auteurs**, 12 rue Centrale, 1003 Lausanne, im Folgenden "SSA".

**PRÄAMBEL**

- Die Produzentin beabsichtigt, ein audiovisuelles Werk (im Folgenden «das WERK») zu produzieren, das den folgenden provisorischen oder endgültigen Titel trägt:

**TITEL**

- Die Produzentin möchte den Regisseur/die Regisseurin anstellen und ihm/ihr als Film-Urheber/Film-Urheberin die Regie übertragen.
- Der Regisseur/Die Regisseurin verpflichtet sich, die Realisierung des WERKS zu leiten und der Produzentin für die Auswertung desselben alle notwendigen Rechte einzuräumen.
- Der Regisseur/Die Regisseurin erklärt gegenüber der Produzentin, Mitglied der SSA zu sein.

**DIE VERTRAGSPARTEIEN VEREINBAREN FOLGENDES:****1. VERTRAGSGEGENSTAND UND RAHMENBEDINGUNGEN DER PRODUKTION****1.1.** Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind:

- die Anstellung des Regisseurs/der Regisseurin durch die Produzentin unter Berücksichtigung geltender arbeitsrechtlicher Bestimmungen (Abschnitt I),
- die urheberrechtlichen Bedingungen für die Nutzung und Auswertung des vom Regisseur/von der Regisseurin geschaffenen WERKS durch die Produzentin (Abschnitt II) und
- die Schlussbestimmungen (Abschnitt III)

im Hinblick auf die Produktion eines Kinofilms / eines Fernsehfilms / einer Serie / einer Sendereihe / der Folgen Nr. .... einer Serie oder Sendereihe mit dem Titel « ..... », die insgesamt aus ..... Folgen bestehen wird, wobei die Rahmenbedingungen wie folgt definiert sind:

- Titel: ..... (provisorisch / endgültig) (Zutreffendes auswählen)
- Bearbeitung des folgenden Werks: ..... (Titel & Urheber/in) (ggf. streichen)
- Nach Thema von: ..... (Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin) (ggf. streichen)
- Genre: .....
- Nach einem Drehbuch mit dem Titel: .....
- Verfasst von: ..... (Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin)
- Ungefähre Spieldauer: .....
- Format: .....
- Budgetrahmen: .....
- Originalfassung: .....
- Synchronfassung/en: .....
- Untertitelt in: .....
- Produziert in Koproduktion mit: .....
- Hauptsächliche Auswertung: .....
- Hauptsächlicher Verleih/Vertrieb durch: .....

Die Zusammenarbeit mit dem Regisseur/der Regisseurin in seiner/ihrer Funktion als Drehbuchautor/Drehbuchautorin für das WERK ist Gegenstand eines zusätzlichen Vertrags (ggf. streichen).

**ABSCHNITT I – ANSTELLUNG DES REGISSEURS/DER REGISSEURIN****2. DEFINITION DES AUFGABENBEREICHS****2.1. Allgemeiner Rahmen**

Die Anstellung des Regisseurs/der Regisseurin geschieht in Form eines befristeten Arbeitsvertrags gemäss Artikel 319 ff. OR.

**2.2. Leistungen**

Der Regisseur/Die Regisseurin verpflichtet sich, die Realisierung des WERKS zu leiten und die künstlerische Verantwortung dafür zu übernehmen. Er/Sie achtet soweit wie möglich darauf, dass die Interessen des WERKS jederzeit gewahrt bleiben, indem er/sie insbesondere seine/ihre beruflichen Fähigkeiten voll einsetzt.

Die Realisierung umfasst im Einzelnen:

- die Etappe der **Entwicklung** des WERKS, d.h. die Mitarbeit bei der Erstellung des Produktionsdossiers, die Begleitung der Arbeiten im Hinblick auf die definitive Version der Drehfassung, Recherchearbeiten im Zusammenhang mit der Inszenierung, das Casting zur Besetzung der Hauptrollen, die Wahl der wichtigsten Drehorte, technische Entscheidungen sowie alle weiteren strategischen Entscheidungen, die im Hinblick auf die Umsetzung des Films vorzunehmen sind;
- die Etappe der **Produktion** des WERKS, bestehend aus
  - der Vorbereitung, namentlich der endgültigen Besetzung der Rollen, der technischen Vorbereitungen, der Zusammenstellung der technischen und künstlerischen Teams, der definitiven Festlegung der Drehorte, der Leseprobe, der Proben mit den Schauspielern/Schauspielerinnen, der Mitarbeit bei der Erstellung des Drehplans sowie allen anderen Aufgaben, die im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Dreharbeiten erledigt werden müssen;
  - den Dreharbeiten, d.h. der Leitung der Bild- und Tonaufnahmen, der Anleitung der Schauspieler/innen sowie der Erteilung von künstlerischen und technischen Anweisungen an alle am WERK Mitwirkenden;
  - der Postproduktion, d.h. dem Schnitt des Bildmaterials, dem Sound-Design, der Tonmischung, dem Color Grading, allen Nachbearbeitungen, die zur Erstellung der endgültigen Fassung des WERKS notwendig sind, sowie der Mitarbeit an der Erstellung des Original-Vor- und -Nachspanns des WERKS;
- die Etappe der **Auswertung** des WERKS, d.h. die Mitwirkung bei der Erstellung der Pressedokumentation, von Original-Artwork sowie bei der Auswahl der Abbildungen aus dem WERK, die Teilnahme an Premieren und Pressekonferenzen und je nach Verfügbarkeit des Regisseurs/der Regisseurin die Teilnahme an Festivals und Interviews sowie gegebenenfalls die Mitarbeit bei der Untertitelung, die Überprüfung fremdsprachiger Fassungen oder die Mitwirkung bei der Erstellung eines Making-of und einer DVD/Blu-ray.

**2.3. Definitives Drehbuch**

Als Grundlage für die Realisierung dient das definitive Drehbuch in seiner Drehfassung mit dem Titel ..... (Titel), also die Drehbuchfassung Nr. ...., die von ..... (Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin/der Urheber/Urheberinnen) verfasst wurde und auf den ..... datiert ist. Liegt das definitive Drehbuch an dem Tag, an dem mit den Vorbereitungen für die Produktion des WERKS begonnen wird, nicht vor, so gilt die zu diesem Zeitpunkt vorliegende Drehbuchfassung als definitives Drehbuch.

Die Produzentin und der Regisseur/die Regisseurin unterlassen jegliche Streichungen oder Änderungen von Passagen im definitiven Drehbuch. Vorbehalten bleiben Streichungen und Änderungen in gegenseitigem Einvernehmen.

**2.4. Technische Angaben**

Die Aufnahmen für das WERK erfolgen

- auf 35-mm-Film / in Super-16 / als digitales Video / in HD,
- in Farbe und/oder schwarz-weiss.

Der Ton zum WERK wird in 5.1. / 4.0. / 2.0. / 1.0. gemischt.

## 2.5. Künstlerische und technische Mitarbeitende

### 2.5.1. Casting

- Die Hauptrollen werden durch die Produzentin / durch den Regisseur/die Regisseurin / in gegenseitigem Einvernehmen besetzt.
- Die Nebenrollen werden durch den Regisseur/die Regisseurin / in gegenseitigem Einvernehmen besetzt.
- Die kleineren Rollen werden durch den Regisseur/die Regisseurin besetzt.
- Die Wahl des Casting-Direktors/der Casting-Direktorin wird durch die Produzentin / durch den Regisseur/die Regisseurin / in gegenseitigem Einvernehmen vorgenommen.

### 2.5.2. Leitende Mitarbeitende

Die leitenden Mitarbeitenden werden wie folgt ausgewählt:

- der Kameramann/die Kamerafrau sowie gegebenenfalls der Schwenker/die Schwenkerin: durch den Regisseur/die Regisseurin.
- der Komponist/die Komponistin: durch den Regisseur/die Regisseurin / durch die Produzentin / in gegenseitigem Einvernehmen.
- der erste Regieassistent/die erste Regieassistentin: durch den Regisseur/die Regisseurin / durch die Produzentin / in gegenseitigem Einvernehmen.
- der Cutter/die Cutterin: durch den Regisseur/die Regisseurin / durch die Produzentin / in gegenseitigem Einvernehmen.
- der Szenenbildner/die Szenenbildnerin: durch den Regisseur/die Regisseurin / durch die Produzentin / in gegenseitigem Einvernehmen.
- der Kostümbildner/die Kostümbildnerin: durch den Regisseur/die Regisseurin / durch die Produzentin / in gegenseitigem Einvernehmen.
- der Tonmeister/die Tonmeisterin: durch den Regisseur/die Regisseurin / durch die Produzentin / in gegenseitigem Einvernehmen.
- der Mischtonmeister/die Mischtonmeisterin, verantwortlich für die Originalfassung: durch den Regisseur/die Regisseurin / durch die Produzentin / in gegenseitigem Einvernehmen.

Für die Besetzung der folgenden Funktionen ist ausschliesslich der Regisseur/die Regisseurin zuständig: .....

Für die Besetzung der folgenden Funktionen ist ausschliesslich die Produzentin zuständig: .....

2.5.3. Die Produzentin verpflichtet sich, den Regisseur/die Regisseurin über die Arbeitsbedingungen und -zeiten, die mit den verschiedenen künstlerischen und technischen Mitarbeitenden vereinbart wurden, in Kenntnis zu setzen. Der Regisseur/Die Regisseurin verpflichtet sich, diese Vereinbarungen sowie alle weiteren am Arbeitsplatz geltenden Vorschriften einzuhalten.

2.5.4. Besteht eine internationale Koproduktion oder werden Dreharbeiten im Ausland durchgeführt, so sorgt die Produzentin dafür, dass die Arbeitsbedingungen der einzelnen Crew-Mitglieder aufeinander abgestimmt sind, damit der Regisseur/die Regisseurin seine/ihre Aufgaben einwandfrei ausführen kann.

## 2.6. Produktionsplanung

2.6.1. Der Regisseur/Die Regisseurin führt alle anfallenden Aufgaben gemäss den Vorgaben der Produktionsplanung, deren Ausarbeitung ausschliesslich der Produzentin obliegt, aus.

Die Produktionsplanung enthält eine Abfolge aller Arbeitsschritte während der Vorbereitung, der Dreharbeiten und der Postproduktion unter Berücksichtigung der Anforderungen der Produzentin sowie allfälliger ausländischer Partner und des Termins der Veröffentlichung.

### 2.6.2. Drehorte

Die Auswahl der Drehorte erfolgt

- a) durch den Regisseur/die Regisseurin.
- b) durch die Produzentin.
- c) in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Regisseur/der Regisseurin und der Produzentin.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante .....

**2.6.3. Produktionsdauer**

Der Regisseur/Die Regisseurin und die Produzentin legen die Zeit, die für die Ausführung der einzelnen Etappen der Produktion des WERKS benötigt wird, folgendermassen fest:

- für die Vorbereitungen: mindestens ..... Wochen und höchstens ..... Wochen,
- für die Dreharbeiten: mindestens ..... Tage und höchstens ..... Tage bei ..... Arbeitsstunden pro Drehtag,
- für den Schnitt: mindestens ..... Wochen und höchstens ..... Wochen,
- für die Tongestaltung: mindestens ..... Wochen und höchstens ..... Wochen,
- für das Mischen der Originalfassung des WERKS: mindestens ..... Tage und höchstens ..... Tage.

**2.7. Überschreiten der Produktionsdauer**

Wird bei der Erbringung der in Artikel 2.6.3. festgelegten Leistungen die vereinbarte maximale Dauer überschritten, so gehen die Vertragsparteien folgendermassen vor:

- Wurde der Verzug durch Umstände verursacht, die ausschliesslich in der Verantwortung des Regisseurs/der Regisseurin zurechenbar sind, so muss diese/r der Produzentin ausgleichende Massnahmen bei den übrigen in Artikel 2.6.3. festgelegten Leistungen vorschlagen.
- Wurde der Verzug durch Umstände verursacht, die klar ausserhalb der Verantwortlichkeit des Regisseurs/der Regisseurin liegen, so kann die Produzentin keine ausgleichenden Massnahmen bei den übrigen in Artikel 2.6.3. festgelegten Leistungen verlangen.

**3. ANSTELLUNGSDAUER****3.1.** Der vorliegende Vertrag erstreckt sich auf die Etappe der Entwicklung des Projekts vom ..... bis zum ..... sowie auf die Etappe der Produktion des WERKS vom ..... bis zum .....

Auf die Dauer der Anstellung im Hinblick auf die Etappe der Auswertung des WERKS einigen sich die Vertragsparteien zu einem späteren Zeitpunkt.

**3.2.** Die geplanten Daten können auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, ohne dass der Regisseur/die Regisseurin dagegen vorgehen könnte und ohne dass der vorliegende Vertrag angepasst werden muss, und zwar um maximal ..... Monate gerechnet ab dem Anstellungsbeginn gemäss vorhergehendem Artikel. Eine solche Verschiebung ist dem Regisseur/der Regisseurin jeweils schriftlich mitzuteilen.**3.3.** Verlängerungen der Anstellungsdauer müssen in einer Zusatzvereinbarung zum vorliegenden Vertrag geregelt werden.**4. ENTLÖHNUNG****4.1. Lohn**

Der Regisseur/Die Regisseurin erhält für seine/ihre Anstellung gemäss oben stehender Beschreibung von der Produzentin folgenden Lohn:

- für die Etappe der Entwicklung des Projekts: einen Bruttolohn von CHF ..... - ( ..... Schweizer Franken),
- für die Etappe der Produktion des WERKS: einen Bruttolohn von CHF ..... - ( ..... Schweizer Franken),
- für die Etappe der Auswertung des WERKS vereinbaren die Vertragsparteien, dass ..... Tage Öffentlichkeitsarbeit bereits durch die Bezahlung für die Produktion des WERKS abgegolten sind. Darüber hinaus wird dem Regisseur/der Regisseurin als Abgeltung für zusätzlich geleistete Arbeitstage ein Bruttolohn von CHF ..... - ( ..... Schweizer Franken) pro Tag entrichtet.

Zusätzlich zu den oben stehenden Lohnsummen wird eine Ferienentschädigung von 8,33 % / 10,64 % / 13,04 %<sup>1</sup> des Bruttolohnes entrichtet und gesondert ausgewiesen. Die üblichen gesetzlich vorgesehenen Lohnabzüge gemäss Artikel 4.4. werden vom Bruttolohn abgerechnet.

<sup>1</sup> 8,33 % bei 4 Wochen Ferien, 10,64 % bei 5 Wochen Ferien, 13,04 % bei 6 Wochen Ferien.

**4.2. Fälligkeit**

Die oben erwähnten Summen werden dem Regisseur/der Regisseurin wie folgt direkt ausgezahlt:

- Etappe der Projektentwicklung:
  - CHF ..... - ( ..... Schweizer Franken) bei Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags,
  - CHF ..... - ( ..... Schweizer Franken) am .....
- Etappe der Produktion des WERKS<sup>2</sup>:
  - CHF ..... - ( ..... Schweizer Franken) am .....
  - CHF ..... - ( ..... Schweizer Franken) am .....
- Etappe der Auswertung des WERKS: Die von der Produzentin geschuldeten Beträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Leistungserbringung durch den Regisseur/die Regisseurin zahlbar.

**4.3. Auswirkungen eines Abbruchs der Projektentwicklung auf die Lohnzahlungen**

Beschliesst die Produzentin, das Projekt zu beenden, bevor die Etappe der Produktion des WERKS erreicht wurde, so schuldet sie dem Regisseur/der Regisseurin lediglich den Lohn für die Projektentwicklung als pauschale Entschädigung.

**4.4. Abzüge**

Vom Bruttolohn werden die Beträge für die üblichen gesetzlich vorgesehenen Lohnabzüge abgerechnet, insbesondere:

- die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV, IV, ALV, EO/MSE),
- die Beiträge für die berufliche Vorsorge,
- gegebenenfalls die Quellensteuer,
- die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung gemäss Artikel 5.2..

**4.5. Spesenvergütung**

Im Einverständnis mit der Produzentin hat der Regisseur/die Regisseurin Anspruch auf die Vergütung aller bei der Erfüllung des vorliegenden Vertrags entstehenden Spesen. Es werden insbesondere und mindestens folgende Spesen vergütet:

- Reisekosten: Bahnbillet **2.Klasse voller Preis / 1.Klasse Halbtax / Flugticket Economy**;
- Unterkunft: **Drei- / Viersternhotel** und Mahlzeiten;
- Büro- und Telefonkosten;
- Kosten für Dokumentation und Recherchierarbeit.

Die Erstattung der Spesen erfolgt nach Vorweisung der Belege gleichzeitig mit der Auszahlung der Vergütungen.

**4.6. Zahlungen**

Zahlungen sind wie folgt vorzunehmen (**auswählen**)

- Überweisung auf das Postcheckkonto Nr. .... in ..... (IBAN .....), dessen Inhaber/in der Regisseur/die Regisseurin ist.
- Banküberweisung auf das Konto Nr. .... bei der Bank ..... in ..... (IBAN .....), dessen Inhaber/in der Regisseur/die Regisseurin ist.

**5. VERSICHERUNGEN UND ARBEITSUNFÄHIGKEIT****5.1. Krankheit**

Tritt aufgrund von Krankheit eine Arbeitsunfähigkeit ein,

- a) zahlt die Produzentin den Lohn gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts aus.
- b) kommt die Produzentin im Rahmen einer durch sie abgeschlossenen Kollektiv-Krankenversicherung für den Lohnausfall des Regisseurs/der Regisseurin auf.
- c) übernimmt die Produzentin entsprechend der Anstellungsdauer des Regisseurs/der Regisseurin anteilmässig die Hälfte der Prämie für eine vom Regisseur/von der Regisseurin selbst abgeschlossene Krankentaggeldversicherung.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante .....

<sup>2</sup> Monatliche oder regelmässige Auszahlungen oder Auszahlungen an bestimmten Stichtagen (Beginn der Dreharbeiten, Ende der Dreharbeiten, Beendigung des Schnitts, Ablieferung des WERKS beim Fernsehsender usw.)

**5.2. Unfall**

Die Produzentin versichert den Regisseur/die Regisseurin gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung geht zulasten des Regisseurs/der Regisseurin; die entsprechenden Beträge können von der Produzentin vom Lohn abgezogen werden.

**5.3. Formalitäten**

Der Regisseur/Die Regisseurin erklärt sich zu allen ärztlichen Untersuchungen bereit, welche die von der Produzentin gewählte Versicherungsgesellschaft gegebenenfalls anordnet.

Erkrankt der Regisseur/die Regisseurin oder hat er/sie einen Unfall, so hat er/sie dies der Produzentin unverzüglich zu melden und ist verpflichtet, ihr innerhalb von 48 Stunden nach der Meldung ein ärztliches Attest vorzulegen.

**5.4. Aufschub der Realisierung oder Vertretung des Regisseurs/der Regisseurin**

Es wird vereinbart, dass die Realisierung des WERKS verschoben wird, wenn der Regisseur/die Regisseurin diese krankheitsbedingt oder infolge eines Unfalls unterbrechen muss, sofern die Umstände dies zulassen. Ist ein Aufschub der Realisierung nicht möglich, so wird gemäss den Bestimmungen von Artikel 20. ein Ersatzregisseur/eine Ersatzregisseurin bestimmt.

**6. ABTRETUNG AN DRITTE**

Die sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten können von einer Vertragspartei nur mit schriftlichem Einverständnis der jeweils anderen Partei abgetreten werden.

**7. VERTRAGSAUFLÖSUNG**

Mit Erreichen der vereinbarten Vertragslaufzeit tritt der vorliegende Vertrag ausser Kraft. In allen anderen Fällen kommen die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Beendigung von Arbeitsverhältnissen zur Anwendung.

## ABSCHNITT II – URHEBERRECHT

### 8. URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHTE

#### 8.1. Endgültiger Schnitt

Das WERK gilt als vollendet, sobald die endgültige Fassung vorliegt. Der endgültige Schnitt (Final Cut) des WERKS wird festgelegt durch

- a) den Regisseur/die Regisseurin.
- b) den Regisseur/die Regisseurin und die Produzentin in gegenseitigem Einvernehmen.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante .....

Die oben stehende Bestimmung ist auch auf die Filmmusik anwendbar.

Änderungen oder Kürzungen des endgültigen Schnitts ohne die schriftliche Zustimmung des Regisseurs/der Regisseurin sind in jedem Fall untersagt. Vorbehalten bleiben Änderungen oder Kürzungen, die vor oder während der Auswertung durch die Zensur angeordnet werden. Solche allfälligen Änderungen sind stets durch den Regisseur/die Regisseurin vorzunehmen, es sei denn, er/sie erklärt, dafür nicht zur Verfügung zu stehen.

#### 8.2. Muster («Rushes», «Dailies»)

Die Produzentin sieht davon ab, die Muster («Rushies», «Dailies») des WERKS ohne die schriftliche Zustimmung des Regisseurs/der Regisseurin in irgendeiner Weise zu verwenden, insbesondere um sie in ein anderes Werk einzuarbeiten.

#### 8.3. Originaltitel

Der endgültige Originaltitel des WERKS wird bestimmt

- a) nach Absprache zwischen der Produzentin und dem Regisseur/der Regisseurin sowie gegebenenfalls den anderen Miturheber/innen.
- b) durch den Regisseur/die Regisseurin nach Anhörung der Produzentin.
- c) durch die Produzentin.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante .....

#### 8.4. Sprachversionen und Bonusmaterial

Es wird vereinbart, dass der Regisseur/die Regisseurin angesichts seiner/ihrer Sprachkenntnisse an den synchronisierten und Untertitelten Fassungen des WERKS in folgenden Sprachen mitwirkt: .....

Der Regisseur/Die Regisseurin übernimmt nicht die Aufgaben von Synchronisations- oder Untertitelungsverantwortlichen, die von der Produzentin oder Dritten, welche die entsprechenden Fassungen in Auftrag gegeben haben, engagiert wurden, wird jedoch nicht vom Übersetzungs- und Bearbeitungsprozess ausgeschlossen.

Ausserdem beteiligt sich der Regisseur/die Regisseurin stark an der Erstellung des Bonusmaterials (Making-of, Biografien, Auswahl der unveröffentlichten Szenen, diverse Interviews usw.), das den Film im Internet oder auf den anderen audiovisuellen Datenträgern begleitet.

Die mit diesen Arbeiten verbundenen Auslagen werden dem Regisseur/der Regisseurin erstattet.

Die Produzentin verpflichtet sich, die sich aus diesem Artikel ableitenden Verpflichtungen in alle Verträge zu übertragen, deren Gegenstand die Herstellung entsprechender Fassungen und/oder von Bonusmaterial ist.

#### 8.5. Vor- und Nachspann, Werbung

Es wird vereinbart, dass der Vorname und Name des Regisseurs/der Regisseurin zwingend im Vor- und Nachspann des WERKS auf der Tafel allein in folgender Form wiedergegeben wird:

**EIN FILM VON / UNTER DER REGIE VON / REGIE (Zutreffendes auswählen)**  
**Vorname und Name des Regisseurs/der Regisseurin**

Bei der Nennung des Vornamens und Namens des Regisseurs/der Regisseurin wird die gleiche Schrift und Schriftgrösse verwendet wie bei der Nennung der Hauptdarsteller/innen.

Die oben stehenden Bestimmungen sind auf das gesamte audiovisuelle, schriftliche und digitale Werbematerial für das WERK und insbesondere auf das Plakat anwendbar. Die Nennung des Titels des WERKS sowie der Hauptdarsteller/innen bedingt zwingend die Nennung des Vornamens und Namens des Regisseurs/der Regisseurin in der oben genannten Form.

Die Produzentin sorgt dafür, dass jede gedruckte oder digitale Pressedokumentation eine Filmografie des Regisseurs/der Regisseurin, eine vom Regisseur/von der Regisseurin gutgeheissene Zusammenfassung des WERKS sowie eine von ihm/ihr verfasste Absichtserklärung bezüglich des WERKS enthält.

Die Produzentin ist im Rahmen ihrer eigenen Werbung und der Werbung seiner/ihrer Verleiher/Verleiherinnen für die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbestimmungen verantwortlich und verpflichtet sich ausserdem, auch von den Nutzern und insbesondere den Sendeunternehmen die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbestimmungen zu verlangen. Bei groben Fehlern ist die Produzentin verpflichtet, das Werbematerial, welches nicht den obenstehenden Vertragsbestimmungen entspricht, korrigieren zu lassen.

Der Regisseur/die Regisseurin verpflichtet sich, vor der Erstvorführung des WERKS nicht ohne das Einverständnis der Produzentin mit den Medien oder der Öffentlichkeit zu kommunizieren.

#### 8.6. Erwähnung der Urheberschaft

Der Regisseur/die Regisseurin entscheidet in allen Fällen allein darüber, ob sein/ihr Name im Zusammenhang mit dem WERK, zu welchem er/sie beigetragen hat, erwähnt wird oder ob er/sie ein Pseudonym verwendet. Spätestens eine Woche nach Erhalt der endgültigen Montage teilt der Regisseur/die Regisseurin der Produzentin schriftlich seine/ihre Absichten mit.

#### 8.7. Aufbewahrung des Originalwerks und Schutz vor Zerstörung

Die Produzentin hat dafür zu sorgen, dass das WERK in der Schweiz in einem Labor oder bei einer geeigneten Stelle dauerhaft aufbewahrt wird (z.B. bei der Cinémathèque Suisse). Auf Anfrage des Regisseurs/der Regisseurin hat die Produzentin den Hinterlegungsort anzugeben.

Wurden mehrere Fassungen des WERKS hergestellt, sind die oben erwähnten Aufbewahrungsvorschriften auf alle Fassungen anwendbar.

Die Produzentin verpflichtet sich, den Regisseur/die Regisseurin (per eingeschriebenem Brief) zu informieren, falls sie die Absicht hegt, irgendeinen Teil der Bild- und Tonnegative, der nicht für die endgültige Fassung verwendet wurde, sowie jegliches Schnitt- und Tonmischungsmaterial zu zerstören. Unterlässt der Regisseur/die Regisseurin es, innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab Versand der Inkenntnissetzung zu antworten und sich bereit zu erklären, für die Lagerungskosten des entsprechenden Materials aufzukommen, ist die Produzentin berechtigt, dies zu zerstören.

### 9. VERMÖGENSRECHTE DES REGISSEURS/DER REGISSEURIN UND NUTZUNG DURCH DIE PRODUZENTIN

Die im Folgenden erwähnten Rechte gelten sowohl für das ganze WERK wie auch für Ausschnitte davon.

#### 9.1. Wahrnehmung der Urheberrechte durch die Verwertungsgesellschaft des Regisseurs/der Regisseurin

Zusätzlich zu den Vergütungsansprüchen aus der obligatorischen Kollektivverwertung, hat der Regisseur/die Regisseurin als Mitglied der SSA gewisse im Urheberrechtsgesetz (URG) vorgesehene ausschliessliche Rechte der SSA zur Verwertung abgetreten. Die sich daraus ergebenden Entschädigungen werden folglich direkt zwischen der SSA und den Sendeunternehmen, sowie zwischen der SSA und anderen Nutzern des WERKS zugunsten der Regisseur/Regisseurinnen ausgehandelt (wobei die SSA in der Schweiz und in Liechtenstein direkt, im Ausland hingegen über ihre Vertreterinnen handelt).

Die SSA nimmt in den untenstehenden, ihr vorbehaltenen Territorien für ihre Mitglieder folgende Rechte wahr:

- **Senderechte** (unabhängig von den verwendeten technischen Mitteln):  
Schweiz, Liechtenstein, Argentinien, Belgien, Bulgarien, Kanada, Spanien, Estland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Monaco, Polen.
- Recht auf **Zugänglichmachung** (insbesondere Video-on-Demand mit oder ohne Herunterladen):  
Schweiz, Liechtenstein, Belgien, Kanada, Spanien, Estland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Monaco, Polen. Hat eine Plattform ihren wirtschaftlichen Sitz in einem dieser Territorien, ist die SSA oder ihre Vertreterin Inhaberin des Rechts auf Zugänglichmachung für die ganze Welt.
- **Vervielfältigungs-** und Verbreitungsrecht von für den öffentlichen Verkauf bestimmten Werkexemplaren:  
Schweiz, Liechtenstein, Belgien, Spanien, Estland, Polen.

### 9.1.1. Garantie der SSA

Sofern die Produzentin allen Vertragspartnern, mit welchen sie die Auswertung ihrer eigenen Rechte am WERK aushandelt, in Erinnerung ruft, dass der SSA oder ihren Vertreterinnen zugunsten des Urhebers/der Urheberin, deren Rechte sie verwalten, eine Entschädigung geschuldet ist (gemäss den in den oben erwähnten Territorien für die betreffende Nutzung geltenden Tarif- und Vertragsbedingungen), garantiert die SSA, dass weder sie noch ihre Vertreterinnen sich der Auswertung des WERKS durch die Produzentin oder durch von ihr befugte Dritte widersetzen, soweit bei dieser Auswertung die in diesen Territorien anwendbaren Tarif- und/oder Vertragsbedingungen eingehalten werden.

Anwendbar sind die Tarif- und/oder Vertragsbedingungen, die zum Zeitpunkt der Auswertung des WERKS in Kraft sind und die entweder von der SSA oder ihren Vertreterinnen für das betreffende Territorium festgesetzt wurden. Andernfalls gelten die Tarif- und/oder Vertragsbedingungen, die einvernehmlich mit dem Nutzer vereinbart wurden.

### 9.1.2. Verpflichtung der Produzentin

Die Produzentin verpflichtet sich, die SSA (oder ihre Vertreterinnen) nicht daran zu hindern, die ihr in den oben erwähnten Territorien vorbehaltenen Rechte gegenüber den Nutzern auszuüben.

### 9.1.3. Produzentin-Verleiherin

Wenn die Produzentin in den oben erwähnten Territorien das WERK in Form von Tonbildträgern oder als Video-on-Demand selbst auswertet, entrichtet sie für die betreffenden Territorien in den anwendbaren Tarif- und/oder Vertragsbedingung vorgesehene Entschädigung an die SSA (oder an ihre Vertreterinnen).

### 9.1.4. Einhaltung der Tarif- und/oder Vertragsbedingungen

Die SSA und ihre Vertreterinnen behalten sich die Möglichkeit vor, direkt gegen Nutzer vorzugehen, welche die Entschädigung nicht bezahlen, die sie gemäss den in den betreffenden Territorien geltenden Tarif- und/oder Vertragsbedingungen schulden.

## 9.2. Nutzung der Urheberrechte durch die Produzentin

Vorbehältlich der vollumfänglichen Erfüllung des vorliegenden Vertrags, der Bezahlung der darin vorgesehenen Vergütungen und der Achtung der Urheberpersönlichkeitsrechte räumen der Regisseur/die Regisseurin und die SSA der Produzentin während der in Artikel 10. bestimmten Laufzeit des Vertrags folgende ausschliessliche Rechte ein:

- das Recht, unter Verwendung beliebiger audiovisueller Mittel ein WERK zu **produzieren**, einschliesslich des Rechts, Schwarzweiss-Bilder oder farbige Bilder, die Originaltonspur und Synchronversionen sowie die Titel und Untertitel des WERKS mit allen zur Verfügung stehenden technischen Mitteln sowie Stills oder Photographien von Filmszenen aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen, und zwar auf allen Datenträgern, in allen Formaten und unter Verwendung aller Bildformate,
- das Recht auf **öffentliche Vorführung** des WERKS in der Originalsprachfassung (sei es in Synchronversionen oder untertitelten Fassungen) in allen Kinosälen mit oder ohne Eintrittsgebühr im kommerziellen oder nicht kommerziellen Sektor, auf Filmmärkten und an Filmfestivals;
- das Recht, **Werkbeschreibungen** in allen Sprachen mit oder ohne Illustrationen zu vervielfältigen und auszuwerten, sofern diese die Länge von fünftausend Wörtern nicht überschreiten und direkt für die Werbung und/oder Vermarktung bestimmt sind;
- das Recht, **den Soundtrack** des WERKS ganz oder teilweise auf Tonträgern auszuwerten;
- das Recht, in allen Sprachen ein **Making-of des WERKS** und Bonusmaterial zu produzieren und auszuwerten (wobei der/die für das Making-of und das Bonusmaterial verantwortliche Regisseur/Regisseurin von der Produzentin und vom Regisseur/von der Regisseurin in gegenseitigem Einvernehmen ausgewählt wird);

und, vorbehältlich der in den in Artikel 9.1. erwähnten Territorien:

- das **Senderecht** (unabhängig von den verwendeten technischen Mitteln);
- das Recht auf **Zugänglichmachung** (insbesondere Video-on-Demand mit oder ohne Herunterladen);
- das Recht auf **Vervielfältigung** und **Verbreitung** von Werkexemplaren für den Verkauf, die Vermietung oder den Verleih für den eigenen, privaten Gebrauch des Publikums;

und in allen Territorien, gegebenenfalls:

- a) das Recht auf **Merchandising**, d.h. das Recht, alle oder gewisse Elemente des WERKS zu nutzen, um Merchandising-Artikel kommerzieller oder nicht kommerzieller Art herzustellen und sie zu vertreiben;
- b) das Recht, nach der Herstellung des WERKS **audiovisuelle Werke zweiter Hand** herzustellen und auszuwerten (Remake, Sequel, Prequel, Spin-off), die die gleichen Themen, Situationen,

Personen, Dialoge sowie die gleiche Inszenierung usw. verwenden, wobei die Produzentin sich verpflichtet, bei Ausübung dieses Rechts den Regisseur/die Regisseurin zu informieren und ihm/ihr eine Kopie des Vertrags zur Verfügung zu stellen.

c) weder a) noch b).

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante/der Varianten .....

Der Regisseur/die Regisseurin bleibt Inhaber/Inhaberin aller Rechte, die aufgrund des vorliegenden Vertrags nicht ausdrücklich der Produzentin eingeräumt werden, wobei die Rechte allfälliger Miturheber/Miturheberinnen vorbehalten bleiben; der Regisseur/die Regisseurin ist insbesondere zur Nutzung des Werks für Theateraufführungen, Begleitpublikationen sowie Radiosendungen usw. berechtigt.

## 10. LAUFZEIT DES VERTRAGS

10.1. Die in Artikel 9.2. aufgeführten Rechte werden der Produzentin durch den Regisseur/die Regisseurin exklusiv für eine Dauer von ..... ( ..... )<sup>3</sup> Jahren ab Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags eingeräumt.

10.2. Wird vor Ablauf von ..... ( ..... )<sup>4</sup> Jahren nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags die endgültige Fassung des WERKS nicht geschaffen, gilt der Vertrag als automatisch aufgelöst, ohne dass eine Inverzugsetzung und/oder Gerichtsverfahren dazu nötig wären. Nach Fristablauf fallen sämtliche Urheberrechte entschädigungslos wieder an den Regisseur/die Regisseurin zurück. Schon erfolgte Zahlungen verbleiben endgültig bei dem Regisseur/der Regisseurin.

## 11. BETEILIGUNG AM AUSWERTUNGSERLÖS

### 11.1. Von den Verwertungsgesellschaften verwaltete Beteiligung am Auswertungserlös

Für die in Artikel 9.1. erwähnten Territorien und Auswertungen erhebt die SSA von den Nutzern des WERKS direkt oder über ihre Vertreterinnen die Beteiligung am Auswertungserlösen zugunsten des Regisseurs/der Regisseurin.

Wenn die Produzentin oder die vertretende Person in einem in Artikel 9.1. erwähnten Territorium mit einem Nutzer verhandelt, der noch nicht an eine allgemeine Vereinbarung mit den Verwertungsgesellschaften gebunden ist, verpflichtet sich die Produzentin, diesem Nutzer in Erinnerung zu rufen, dass er vor jeder Werknutzung mit der SSA oder ihrer Vertreterin bezüglich der Entschädigung des Regisseurs/der Regisseurin für die betreffenden Nutzungen die notwendigen Vereinbarungen abzuschliessen hat.

Dem Regisseur/der Regisseurin bleibt der Anspruch auf den in den verschiedenen nationalen Gesetzgebungen vorgesehenen Anteil an den Vergütungen für die Vervielfältigung zum Eigengebrauch, den Verleih, die Vermietung und die Weitersendung der Werke usw. vollumfänglich erhalten. Die Entschädigungen werden dem Regisseur/der Regisseurin direkt von seiner/ihrer Verwertungsgesellschaft überwiesen.

### 11.2. Bezahlung der Beteiligung am Auswertungserlös durch die Produzentin

Die Produzentin verpflichtet sich, für alle in Artikel 9.2. erwähnten Auswertungen dem Regisseur/der Regisseurin die im Folgenden vorgesehene Beteiligung an ihren Auswertungserlösen zu bezahlen.

#### 11.2.1. Definition des Produzentennettoerlöses (PNE)

Unter «Produzentennettoerlös» verstehen die Vertragsparteien:

- a) die Bruttoeinnahmen der Produzentin abzgl. Steuern (einschliesslich Anzahlungen und garantierte Mindestbeträge usw.), abzüglich einer Pauschalsumme von 35% (fünfunddreissig Prozent) zur Berücksichtigung der Kosten, die normalerweise zulasten der Produzentin gehen;
- b) die Bruttoeinnahmen der Produzentin abzgl. Steuern (einschliesslich Anzahlungen und garantierte Mindestbeträge usw.), sowie die Bruttoeinnahmen von Dritten, die anstelle der Produzentin die Rechte einräumen, wobei von den Bruttoeinnahmen gegebenenfalls folgende Kosten abgezogen werden, sofern sie zulasten der Produzentin gehen und dafür Belege vorgewiesen werden:
  1. die Kommission des Verkäufers im Ausland, dessen Prozentsatz 30% (dreissig Prozent) nicht überschreiten darf; wenn die Produzentin den Vertrieb selbst übernimmt, kann sie die Verkaufskommission selbst beanspruchen;

<sup>3</sup> Im Allgemeinen 15 Jahre für einen Fernsehfilm / 30 Jahre für einen Kinofilm.

<sup>4</sup> Im Allgemeinen 3 Jahre; diese Frist sollte nicht länger als 5 Jahre sein.

2. die Erstellungskosten der für das Ausland bestimmten Fassungen des WERKS sowie die Herstellungskosten der für die Auswertung notwendigen Kopien (ausgenommen sind die für den öffentlichen Verkauf bestimmten Werkexemplare im Hinblick auf den Privatgebrauch);
3. die Kosten für Transport der Kopien, Versicherung, Zoll und Fiskalabgaben.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante .....

Nicht in den PNE einbezogen werden Geldmittel zur Finanzierung des WERKS (mit Ausnahme von Anzahlungen und garantierten Mindestbeträgen usw.) sowie alle im Rahmen der Filmförderung erhaltenen Beiträge.

Bei einer gemeinsamen Abrechnung aller Nutzungseinnahmen im Rahmen einer Koproduktion umfasst der Begriff «Produzentennettoerlös» den Erlös aller Koproduzentinnen.

#### 11.2.2. Auswertung des Rechts auf öffentliche Vorführung

Der Regisseur/die Regisseurin hat Anspruch auf folgende Entschädigungen:

##### In der Schweiz und in Liechtenstein

- a) ..... % ( ..... Prozent) auf dem Eintrittspreis am Schalter der Vorführungssäle in der Schweiz und in Liechtenstein gemäss Abrechnungen der Verleiher/Verleiherinnen, welche die Produzentin gleichzeitig mit der Jahresabrechnung abzuliefern hat. Als Referenz gelten die Statistiken von ProCinema.
- b) einen Betrag von CHF ..... ( ..... Schweizer Franken) beim ..... Eintritt, und einen gleichen Betrag bei jedem ..... zusätzlichen Eintritt. Als Referenz gelten die Statistiken von ProCinema.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante/der Varianten .....

##### In den anderen Territorien

..... % ( ..... Prozent) des PNE.

#### 11.2.3. Auswertung der anderen Rechte (ausgenommen Remake, Sequel, Prequel, Spin-off, Merchandising und Sonderfall der Koproduktion)

In den nicht in Artikel 9.1. vorbehaltenen Territorien entschädigt die Produzentin den Regisseur/die Regisseurin mit einer Beteiligung am Auswertungserlös von ..... % ( ..... Prozent) des PNE.

#### 11.2.4. Sonderfall der Koproduktion

Wenn die Produzentin das WERK mit einer ausländischen Produzentin koproduziert, werden bei der Berechnung der Beteiligung am Auswertungserlös des Regisseurs/der Regisseurin zwei Berechnungsgrundlagen unterschieden:

- Die Koproduktionsverträge sehen **eine gemeinsame Abrechnung aller Einnahmen aus der Auswertung** in allen Territorien vor, und zwar auch in den Territorien jeder Koproduzentin vor: In diesem Fall steht dem Regisseur/der Regisseurin eine Entschädigung zu, die gemäss Definition des PNE in Artikel 11.2.1. und nach den in den Artikeln 11.2.2. bis 11.2.6. vorgesehenen Prozentsätzen berechnet wird;
- Die Koproduktionsverträge sehen eine **territoriale Aufteilung des Auswertungserlöses zwischen den Koproduzentinnen vor**, wobei die Produzentin nicht am Auswertungserlös in den Territorien ihrer Koproduzentinnen partizipiert (exklusive Zuteilung der Territorien unter den Koproduzentinnen):

In diesem Fall gilt für die Staatsgebiete Deutschland, Kanada, Spanien, Frankreich und Italien Folgendes:

- Die Produzentin übernimmt die Garantie im Sinn von Artikel 111 OR, dass ihre Koproduzentin bzw. ihre Koproduzentinnen dem Regisseur/der Regisseurin die Beteiligung an den Auswertungserlösen in diesen Territorien entrichten, wobei die in den Artikeln 11.2.2. bis 11.2.6. vorgesehenen Prozentsätze oder andere zwischen dem Regisseur/der Regisseurin und den Koproduzentinnen auszuhandelnde Prozentsätze gelten;
- oder
- Der Koproduktionsbeitrag ausländischer Koproduzentinnen (einschliesslich aller der Produzentin entrichteten Zusatzbeträge wie Anzahlungen und garantierte Mindestbeträge, die in dem beim Bundesamt für Kultur hinterlegten Budget aufgeführt sind) gilt als Berechnungsgrundlage für die Beteiligung an den Auswertungserlösen in der Höhe von ..... % ( ..... Prozent) zugunsten des Regisseurs/der Regisseurin; damit gilt die Beteiligung an sämtlichen Auswertungserlösen aus Territorien, die der Produzentin nicht zustehen, als vollständig abgegolten. Diese Beteiligung ist jedoch nicht auf Beiträge anwendbar, welche die SSA oder ihre Vertreterinnen zugunsten des Regisseurs/der Regisseurin auf Auswertungen erheben.

11.2.5. Auswertung des Merchandisingrechts (*streichen, wenn in Artikel 9.2. nicht vorgesehen*)

In allen Fällen, in welchen die Auswertung des Merchandisingrechts der Produzentin Einnahmen bringt, hat sie den Regisseur/die Regisseurin mit: ..... % ( ..... Prozent) am Auswertungserlös des relevanten PNE zu beteiligen.

11.2.6. Auswertung des Rechts, ein Remake, Sequel, Prequel oder Spin-off herzustellen oder auszuwerten (*streichen, wenn in Artikel 9.2. nicht vorgesehen*)

Der Regisseur/die Regisseurin erhält von der Produzentin eine Beteiligung von:

- ..... % ( ..... Prozent) des Budgets für das audiovisuelle Werk zweiter Hand, zahlbar am ersten Drehtag desselben, wobei die Produzentin, falls sie das Werk zweiter Hand nicht selbst produziert, für die Beachtung dieser Bestimmung durch die Produzentin des Werks zweiter Hand zu sorgen hat;
- oder
- ..... % ( ..... Prozent) der Bruttoeinnahmen (abzgl. Steuern) der Produzentin, wenn sie einem Dritten das Recht abtritt, ein Remake, Sequel, Prequel oder Spin-off herzustellen, wobei diese Beträge zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der Produzentin zu entrichten sind.

Es gilt die für den Regisseur/die Regisseurin günstigere Berechnungsmethode.

Die Produzentin verpflichtet sich, sich mit der Produzentin des Werks zweiter Hand über die Nennung der Urheberschaft zu einigen.

Wenn das audiovisuelle Werk zweiter Hand in einem Territorium produziert wird, in welchem eine kollektive Verwertung der Urheberrechte vorgesehen ist, wird vereinbart, dass die Produzentin die in Artikel 9.1. und 11.1. vorgesehenen Vorbehaltsklauseln bezüglich der Vergütungsansprüche des Regisseurs/der Regisseurin auf das Werk zweiter Hand ausdehnt.

## 11.2.7. Prämien und Preise

Prämien und Preise, die dem Regisseur/der Regisseurin namentlich vergeben werden, kommen ihm/ihr gänzlich zu. Prämien und Preise, die an den Film vergeben werden, **kommen dem Regisseur/der Regisseurin gänzlich zu / kommen dem Regisseur/der Regisseurin zu ..... % zu.**

**12. RECHNUNGSLEGUNG – ZAHLUNGEN****12.1. Garantierter Mindestbetrag (*Artikel ggf. streichen*)**

Als Anzahlung auf den in den Artikeln 11.2.2. bis 11.2.5. zulasten der Produzentin vorgesehenen Beteiligungen an Auswertungserlösen bezahlt die Produzentin dem Regisseur/der Regisseurin folgenden Betrag:

- CHF ..... - ( ..... Schweizer Franken).

Es gelten folgende Zahlungsmodalitäten:

- CHF ..... - ( ..... Schweizer Franken) **bei der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags,**
- CHF ..... - ( ..... Schweizer Franken) **am .....**,
- CHF ..... - ( ..... Schweizer Franken) **am ersten Drehtag.**

Die Produzentin zieht den garantierten Mindestbetrag von allen Beträgen ab, die sie dem Regisseur/der Regisseurin aufgrund der in den Artikeln 11.2.2. bis 11.2.5. vorgesehenen Beteiligungen am Auswertungserlös schuldet. Ist die Gesamtsumme dieser dem Regisseur/der Regisseurin zustehenden Beteiligungen m Auswertungserlös niedriger als der garantierte Mindestbetrag, kann die Produzentin die Differenz nicht vom Regisseur/der Regisseurin zurückverlangen.

Die als garantierter Mindestbetrag bezahlte Summe ist unverzinslich.

**12.2.** Die Betriebsrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember erstellt. Diese Jahresabrechnung wird dem Regisseur/der Regisseurin innerhalb eines Monats nach diesem Datum übermittelt. Gegebenenfalls wird der Betriebsrechnung eine Aufstellung der Beteiligung am Auswertungserlös zugunsten des Regisseurs/der Regisseurin gemäss Artikel 11.2.2. bis 11.2.6. als Anhang beigefügt. Die Produzentin führt eine Betriebsbuchhaltung, in welche sie dem Regisseur/der Regisseurin Einsicht gewähren muss. Die Produzentin berechtigt hiermit einen vom Regisseur/der Regisseurin bezeichneten Treuhänder, an Werktagen zur Geschäftszeit die Rechnungslegung am Gesellschaftssitz zu überprüfen, sofern die Überprüfung acht Tage im Voraus angekündigt wird.

Der Regisseur/die Regisseurin ist ermächtigt, die Belege für die Rechnungslegung einzufordern. Die Produzentin ist insbesondere verpflichtet, dem Regisseur/der Regisseurin auf Verlangen eine Kopie allfälliger Verträge vorzulegen, in welchen sie Dritten vollumfänglich oder teilweise ihre Nutzungsrechte am WERK einräumt.

Die Produzentin gewährt die oben erwähnten Rechte allen dem Berufsgeheimnis unterstehenden Personen, welche der Regisseur/die Regisseurin als Vertreter/Vertreterin beauftragt (insbesondere die SSA).

- 12.3.** Alle Zahlungen werden in Form einer Überweisung auf das Konto des Regisseurs/der Regisseurin getätigt.  
Die Produzentin ist keinesfalls berechtigt, irgendwelche Abzüge zu machen. Vorbehalten bleiben gesetzlich vorgesehene obligatorische Abzüge.
- 12.4.** Versäumt es die Produzentin, dem Regisseur/der Regisseurin fristgemäss die Betriebsrechnung (Jahresabrechnung) vorzulegen oder die geschuldeten Beträge zu bezahlen, ist Artikel 16. anwendbar.

### **13. SCHUTZ DER RECHTE AM WERK**

#### **13.1. Seitens des Regisseurs/der Regisseurin**

Der Regisseur/die Regisseurin gewährleistet der Produzentin die ungestörte Ausübung der vertraglich eingeräumten Rechte und garantiert insbesondere, dass er/sie in seinen/ihren Texten keine Elemente verwendet, die an Ereignisse oder Personen erinnern könnten, deren Rechte verletzt werden könnten. Der Regisseur/die Regisseurin bestätigt ausserdem, dass er/sie keine Handlungen vornimmt, welche die volle Ausübung der Rechte, die der Produzentin im vorliegenden Vertrag eingeräumt werden, vereiteln könnten.

Es wird vereinbart, dass der Regisseur/die Regisseurin für die eingeräumten Rechte nur insoweit die Gewährleistung übernimmt, als das Urheberrecht durch die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis im betreffenden Territorium anerkannt ist.

Der Regisseur/die Regisseurin verpflichtet sich, der Produzentin die von zuständigen Behörden geforderten Bestätigungen beizubringen.

#### **13.2. Seitens der Produzentin**

- 13.2.1.** Die Produzentin ist befugt, zur Wahrung der durch den vorliegenden Vertrag eingeräumten Rechte aus eigener Initiative gegen unbefugte Fälschungen, Nachahmungen, und Auswertungen des WERKS vorzugehen. Die Kosten und Risiken des Verfahrens trägt die Produzentin, welcher der Entscheid zum Einleiten eines Verfahrens vorbehalten ist.
- 13.2.2.** Beruhen das WERK oder die verfassten Texte auf einem vorbestehenden Werk, ist die Produzentin dafür verantwortlich, von den Rechteinhabern/Rechteinhaberinnen die notwendigen Bearbeitungsrechte für die Schaffung eines Werks zweiter Hand einzuholen. Die Produzentin bringt dem Regisseur/der Regisseurin die für die Bearbeitung vorgesehenen Vertragsklauseln sowie alle Elemente zur Kenntnis, die die Vergütungsansprüche des Regisseurs/der Regisseurin beeinflussen könnten.
- 13.2.3.** Beruhen das Thema oder einzelne Elemente des WERKS auf realen Vorkommnissen des Gegenwartsgeschehens oder auf der Lebensgeschichte von Personen, die tatsächlich existieren oder existiert haben, oder dienen sie als Inspiration dafür, o. ä., vereinbaren die Parteien, dass die endgültige Entscheidung über deren Aufnahme in das WERK bei der Produzentin liegt, welche auch die alleinige Verantwortung für diese Entscheidung trägt. Die Produzentin ist insbesondere dafür besorgt, die nötigen Einwilligungen einzuholen. In einem allfälligen Verfahren gegen den Regisseur/die Regisseurin hat die Produzentin diese/n zu unterstützen und sie hält diese für die sich aus dem Verfahren ergebenden Folgen schadlos (Verurteilung zu Geldstrafen, Weglassung oder Änderung gewisser Szenen, Verbot usw.).
- 13.2.4.** Die Produzentin verpflichtet sich, das WERK bestmöglich auszuwerten und die üblichen Massnahmen für die Sicherstellung seines Erfolgs zu ergreifen. Der Regisseur/die Regisseurin ist vor wichtigen Entscheidungen, die die Auswertung des WERKS und die Mitwirkung an Festivals und Wettbewerben betreffen, anzuhören.

### **14. GEWÄHRLEISTUNGEN UND ABTRETUNG VON FORDERUNGEN**

Die Produzentin gewährleistet, dass sie keine Rechte am WERK einräumt, die der Erfüllung des vorliegenden Vertrags entgegenstehen könnten. Die Produzentin tritt mit sofortiger Wirkung dem Regisseur/der Regisseurin jene Forderungen bis zur Höhe der in Artikel 11.2. vorgesehenen Beteiligungen am Auswertungserlös ab, die ihr aus der Verwertung der durch den vorliegenden Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte entstehen. Aufgrund dieser Abtretung ist der Regisseur/die Regisseurin befugt, ohne Mitwirkung der Produzentin direkt von allen Schuldnern die betreffenden

Forderungsbeträge einzutreiben. Diese Forderungsabtretung gilt jedoch nur dann für die Einnahmen aus der Werkauswertung, wenn die Produzentin mit der Bezahlung einer oder mehrerer Beträge, die sie gemäss Artikel 11.2. dem Regisseur/der Regisseurin schuldet, im Verzug ist.

**15. ABTRETUNG AN DRITTE**

Die Produzentin ist befugt, insbesondere im Fall einer Koproduktion Dritten ihrer Wahl die Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag ganz oder teilweise abzutreten, vorausgesetzt sie bringt diese Abtretung dem Regisseur/der Regisseurin innerhalb von dreissig Tagen nach der Unterzeichnung der Abtretungsurkunde mittels eingeschriebenem Brief, der an den Regisseur/die Regisseurin und die SSA gerichtet ist, zur Kenntnis und verpflichtet den Zessionar zur vollumfänglichen Einhaltung der Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag. **Eine solche Abtretung bedarf des vorgängigen Einverständnisses des Regisseurs/der Regisseurin. (gegebenenfalls streichen)**

Die Produzentin ist verpflichtet, dem eingeschriebenen Brief eine Kopie des Zessionsvertrags als Anhang beizufügen, wenn sie die Produktion teilweise oder vollumfänglich einem Dritten überlässt (z.B. Koproduktion).

**16. VERTRAGSAUFLÖSUNG**

Verletzt die Produzentin ihre Pflichten und schafft sie keine Abhilfe, obwohl sie vom Regisseur/der Regisseurin oder, sofern die von der SSA wahrgenommenen Rechte betroffen sind, von der SSA in einer Mahnung (eingeschriebener Brief) aufgefordert wird, innerhalb einer Frist von dreissig Tagen die Vertragsverletzung(en) zu beheben, kann der vorliegende Vertrag vom Regisseur/der Regisseurin oder von der SSA fristlos gekündigt werden, wobei allfällige Schadenersatzforderungen vorbehalten bleiben. Der Regisseur/die Regisseurin erlangt in diesem Fall ohne jegliche Formalitäten vorbehaltlos die vollumfängliche Inhaberschaft seiner/ihrer Urheberrechte wieder, wobei zusätzliche Schadenersatzforderungen vorbehalten bleiben.

**ABSCHNITT III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 17. WERKEXEMPLARE FÜR DIE NUTZUNG DURCH DEN REGISSEUR/DIE REGISSEURIN**  
Die Produzentin ermächtigt den Regisseur/die Regisseurin, das WERK im Rahmen von nicht kommerziellen Vorführungen auszuwerten, soweit dies der Auswertung des WERKS nicht abträglich ist. Die Produzentin übergibt dem Regisseur/der Regisseurin eine auf eigene Kosten / auf Kosten des Regisseurs/der Regisseurin erstellte Filmkopie.  
Wird das WERK in der Form von Tonbildträgern ausgewertet, werden dem Regisseur/der Regisseurin in jeder verfügbaren Sprachfassung kostenlos für den persönlichen und privaten Gebrauch ..... Werkexemplare zur Verfügung gestellt.
- 18. ANMELDUNG DES WERKS UND ISAN**  
Soweit dies nach dem Stand der Technik und der Normierung möglich ist, verpflichtet sich die Produzentin, dafür zu sorgen, dass alle Verfahren und Informationen in das Werk integriert werden, welche die Verwertung der Urheberrechte erleichtern, widerrechtliche Auswertungen beschränken sowie die Identifizierung des Werks oder der Werkelemente ermöglichen.
- 18.1. Anmeldung des WERKS bei der SSA**  
Als SSA-Mitglied meldet der Regisseur/die Regisseurin das WERK im Repertoire der SSA an. Ist das WERK das Ergebnis einer Zusammenarbeit, werden die Entschädigungsansprüche unter den verschiedenen Anspruchsberechtigten nach einem von ihnen festgelegten Verteilschlüssel aufgeteilt, wobei die Produzentin diesbezüglich nicht intervenieren darf und in keiner Weise belangt werden kann.
- 18.2. ISAN (International Standard Audiovisual Number)**  
Die Produzentin verpflichtet sich, dem WERK vor der ersten öffentlichen Vorführung eine internationale Identifikationsnummer ISAN zuzuteilen. Die Produzentin teilt dem Regisseur/der Regisseurin die ISAN-Nummer des WERKS schriftlich mit.
- 19. EIGENINVESTITIONEN DES REGISSEURS/DER REGISSEURIN**  
Eigeninvestitionen des Regisseurs/der Regisseurin zur Finanzierung der Produktion, insbesondere in Form von Naturalleistungen oder Geldern aus der automatischen Filmförderung, sind Gegenstand einer separaten Vereinbarung.
- 20. AUSWIRKUNGEN DER AUSSETZUNG DES ANSTELLUNGSVERTRAGS (ABSCHNITT I) AUF DIE URHEBERRECHTE (ABSCHNITT II)**
- 20.1.** Es wird vereinbart, dass die Realisierung des WERKS verschoben wird, wenn der Regisseur/die Regisseurin diese krankheitsbedingt oder infolge eines Unfalls unterbrechen muss, sofern die Umstände dies zulassen.  
Ist eine Verschiebung der Realisierung nicht möglich, wird folgendermassen ein Ersatzregisseur/eine Ersatzregisseurin bestimmt:  
a) vom Regisseur/von der Regisseurin.  
b) von der Produzentin.  
c) vom Regisseur/von der Regisseurin und von der Produzentin in gegenseitigem Einvernehmen.  
Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante .....  
Der Regisseur/Die Regisseurin bewahrt sein/ihr Recht auf die in Artikel 11. vorgesehene Beteiligung am Auswertungserlös. Diese wird jedoch anteilmässig entsprechend der erbrachten Leistungen reduziert.
- 20.2.** Wird das Arbeitsverhältnis unabhängig von einem Krankheitsfall oder einem Unfall aufgelöst, gelten die Rechte aus dem vorliegenden Vertrag weiterhin als erworben beziehungsweise fallen an die Vertragspartei zurück, die wichtige Gründe geltend machen kann.  
Der Regisseur/Die Regisseurin hat weiterhin Anspruch auf eine Beteiligung am Auswertungserlös gemäss Artikel 11.. Diese wird jedoch anteilmässig entsprechend der erbrachten Leistungen reduziert.  
Vorbehalten bleiben Schadenersatzforderungen, die jede Vertragspartei gegenüber der jeweils anderen geltend machen kann.

**21. STREITIGKEITEN**

Der vorliegende Vertrag untersteht dem Schweizer Recht.

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag können vor der Einleitung anderer Verfahren auf dem Weg der Mediation beigelegt werden, wobei die Berufsregeln des Schweizerischen Dachverbands Mediation (SDM) gelten.

Ist die Mediation nicht erfolgreich oder wird sie nicht versucht, werden die zuständigen Gerichtsinstanzen in ..... als Gerichtsstand gewählt. Dieser Ort ist Erfüllungsort des vorliegenden Vertrags.

**22. VERTRAGSÄNDERUNGEN**

Änderungen des vorliegenden Vertrags bedürfen der Schriftform.

Ausgefertigt in drei Exemplaren

In ....., am .....

In ....., am .....

Der Regisseur/die Regisseurin:

Die Produzentin Firma:

.....

.....

Vorname und Name

Vorname und Name

in Lausanne, am .....

Die SSA:

.....

.....